Friedhofsgebührensatzung für die Landgemeinde Kindelbrück

Der Landgemeinderat Kindelbrück hat in seiner Sitzung vom 23.11.2020 mit Beschlussnummer 116-11-20-213 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für die Friedhöfe der Landgemeinde Kindelbrück erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

17.5

Für die Benutzung der verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen, ihrer Anlagen und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Landgemeinde Kindelbrück in der jeweils geltenden Fassung werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Landgemeinde Kindelbrück gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Kindelbrück
- b) Kannawurf
- c) Bilzingsleben

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige
 - b) bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.
 - c) Wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Peron, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	39,62 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	71,50 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	34,80 Euro

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren

163,65 Euro
147,20 Euro
157,56 Euro

b) Wahlgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	327,29 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	294,40 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	315,12 Euro

c) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes werden erhoben

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	147,28 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	132,48 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	141,80 Euro

d) Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage "Grüner Rasen"

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	49,09 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	44,16 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	47,27 Euro

e) Beisetzung inkl. Pflege (ohne Namensplatte) in der Urnengemeinschaftsgrabanlage "Baumbestattung"

Ortsteilfriedhof Kannawurf

800,00 Euro

f) Beisetzung (mit Namensplatte) in einer Urnenstele

Ortsteilfriedhof Kindelbrück

1.600,00 Euro

6,55 Euro

g) in einer vorhandenen Grabstätte für Erdbestattungen je Urne (max. 4 Urnen)

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	98,19 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	88,32 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	94,54 Euro

h) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgrabstätten (Einzelgrab) je Grabstätte und Jahr

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	6,55 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	5,89 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	6,30 Euro

i) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	6,55 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	5,89 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	6,30 Euro

j) Verlängerung der Nutzungsrechte bei der Urnenstele je Grabstätte und Jahr

Ortsteilfriedhof Kindelbrück

2) Bei einer nachträglichen Beisetzung einer oder mehrerer Urnen in einer bereits erworbenen Grabstätte wird die Nutzungszeit so verlängert, dass die Ruhefristen der Grabstätten gewährt werden. Entsprechend der Art der Grabstätte kommen für eine evtl. Verlängerung der Nutzungszeit die Gebühren pro Jahr laut der zu diesem Zeitpunkt gültiger Gebührensatzung in Ansatz.

§ 6 Gestattungsgebühren

- 1) Für die Gestattung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem gemeindeeigenen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:
 - Einmalberechtigungskarte

10,00 Euro

§ 7 Umbettungen (Verwaltungsgebühren)

Für die Umbettung einer Leiche
 Für die Umbettung einer Urne
 10,00 Euro
 10,00 Euro

§ 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- bei Wahlgrabstätten je Grabstelle

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	108,88 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	108,16 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	105,70 Euro

- bei Kindergrabstätte

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	54,44 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	54,08 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	52,85 Euro

- bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	54,44 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	54,08 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	52,85 Euro

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr erhoben

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	15,00 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	15,00 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	15,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.

§ 10 Pflegekosten der Gemeinschaftsgrabanlage "Grüner Rasen"

Zur Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage wird ein einmaliger Pflegekostenanteil pro Nutzer von erhoben.

Ortsteilfriedhof Kindelbrück	337,50 Euro
Ortsteilfriedhof Kannawurf	275,00 Euro
Ortsteilfriedhof Bilzingsleben	347,50 Euro

§11 Entstehung von Ansprüchen und Fälligkeiten

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2021, in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen von Kindelbrück vom 26.10.2010 mit ihren Änderungen, von Kannawurf vom 17.11.2011 mit ihren Änderungen; von Bilzingsleben vom 29.10.2014 mit ihren Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Roman Zachar Bürgermeister

Beschlossen am: 23.11.2020

Datum der Ausfertigung: 10.12.2020

Eingangsvermerk der

Rechtsaufsichtsbehörde: 26.11.2020

Rechtliche Unbedenklichkeitserklärung durch

Rechtsaufsicht vom: 26.11.2020

Aktz.: 752.041:68064

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 29, Nr. 3 vom 09.12.2020 Seite 12-14 veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück